

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 1
Thema: Konkurrenz gleichrangig Berechtigter und Verpflichteter
Leitung: Rechtsanwalt Dr. Mathias Grandel, Augsburg

Arbeitskreisergebnis

1. Die ehelichen Lebensverhältnisse bestimmen den Umfang an Mitteln, die zur Deckung des Lebensbedarfs für den Verpflichteten und den Berechtigten zur Verfügung stehen bzw. standen. Die Bezugnahme auf die ehelichen Lebensverhältnisse hat auch die Bedeutung, eine Zäsur zu bilden. § 1578 I BGB erlaubt in den Grenzen des Wortlauts eine gewisse Öffnung zur Berücksichtigung nahehelicher Veränderungen, die der Ehe zugerechnet werden können. Damit die Vorschrift diese Funktion erfüllen kann, verbietet sich eine nachträgliche Auffüllung der ehelichen Lebensverhältnisse mit Entwicklungen, die der Ehe nicht mehr zugerechnet werden können, insbesondere mit den ehelichen Lebensverhältnissen einer neuen Ehe des Unterhaltsverpflichteten.

Umgekehrt kann auch aus der Sicht der ehelichen Lebensverhältnisse der zweiten Ehe nicht gesagt werden, diese sei nicht in vollem Umfang durch bereits bestehende Unterhaltslasten geprägt, sondern nur durch einen Teilbetrag davon.

2. In den Unterhaltsrechtsänderungsgesetzen von 1986 und 2007 wurde die Bezugnahme auf die „ehelichen“ Lebensverhältnisse beibehalten. Die Neuregelung der Rangfolge und der Wegfall der Priorität der geschiedenen Ehefrau im Mangelfall zwingen nicht dazu, einen Gleichrang bereits auf der Bedarfsebene herzustellen, zumal der BGH selbst in ständiger Rechtsprechung herausstellt, dass Bedarfsbemessung und Rangfolge im Mangelfall gesondert zu betrachten sind.
3. Der Halbteilungsgrundsatz begrenzt den Anspruch des Berechtigten auf die Hälfte der Mittel, die die ehelichen Lebensverhältnisse kennzeichnen. Er kommt erst zu Anwendung, wenn unabhängig von Überlegungen zur Halbteilung die maßgeblichen Einkommensverhältnisse, die zur Bestimmung des Bedarfes erheblich sind, ermittelt sind.

Der Halbteilungsgrundsatz kann daher kein Argument sein, um den Maßstab der ehelichen Lebensverhältnisse auf einen Maßstab der tatsächlichen Lebensverhältnisse zu verkürzen

4. Die vom Gesetz vorgegebene Aufteilung in die Ebenen der Bedarfsermittlung, der Bedürftigkeit und der Leistungsfähigkeit wird durch die Rechtsprechung des BGH zu den wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen und die Behandlung nahehelich entstandener Unterhaltspflichten aufgelöst. Der wesentliche Anwendungsbereich des § 1581 BGB wird beseitigt, wenn Elemente der Leistungsfähigkeit bereits auf der Ebene des Bedarfs behandelt werden. § 1581 BGB lässt es zu, über Billigkeitserwägungen eine am Einzelfall orientierte angemessene Kürzung des Unterhaltsanspruchs herbeizuführen.

Dabei können auch naheheilig entstandene Unterhaltspflichten oder sonstige Verbindlichkeiten, die keinen Bezug zur Ehe haben, berücksichtigt werden. Dieser Spielraum für einzelfallorientierte Lösungen wird durch die Rechtsprechung aufgegeben und systemwidrig und durch eine schematisierte Dreiteilung auf Bedarfsebene ersetzt.

Es bestehen Bedenken, ob dieser Funktionswandel des Bedarfsbegriffs noch von der Auslegung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 1578 I, 1581 BGB gedeckt ist.

Über die Thesen 1- 4 wurde zusammen abgestimmt.

Ergebnis:

Für die Thesen: 10 Teilnehmer (einschließlich des Leiters des Arbeitskreises)

Gegen die Thesen: 8 Teilnehmer

Enthaltungen: 6 Teilnehmer

Die folgenden Thesen befassen sich mit Fragen, die relevant sind, wenn der BGH seine bisherige Rechtsprechung zur Bedarfsbemessung und Berechnungsmethode bei konkurrierenden Ansprüchen mehrerer Berechtigter und Verpflichteter beibehält:

5. Es ist bei Anwendung der Drittelmethode hinzunehmen, dass ein Ehegatte, der seinen „Drittelbedarf“ nach der Rechtsprechung des BGH durch eigene Einkünfte selbst decken kann, keinen Unterhaltsanspruch mehr hat, während der verbliebene Ehegatte dann einen Anspruch nach der Halbteilung hat.

Ergebnis der Abstimmung:

Für die These: 20 Stimmen

Gegen die These: 2 Stimmen

Enthaltungen: 2 Stimmen

These 6: (nicht angenommen, sondern mehrheitlich abgelehnt):

6. Die Rechtsprechung des BGH zur „Drittelmethode“ führt dazu, dass der Ehegatte mit den höheren Einkünften schlechter gestellt wird als der Ehegatte mit den geringeren Einkünften.

Beispiel:

M verfügt über ein Einkommen von 5.000,00 €; die geschiedene F 1 hat Einkünfte in Höhe von 1.000,00 €, die getrenntlebende F 2 in Höhe von 600,00 €. Berufsbedingte Aufwendungen und der Erwerbstätigenbonus sind bereits angezogen:

Lösung nach der Drittelmethode:

Einkommen M 5.000,00 €

Einkommen F 1 1.000,00 €

Einkommen F 2 600,00 €

Summe 6.600,00 €

Daher Bedarf M, F1 und F2 jeweils $\frac{1}{3}$ 2.200,00 €

F 1 Bedarf:	2.200,00 €
abzüglich eigene Einkünfte	- 1.000,00 €
ergibt <u>Unterhaltsanspruch F 1</u>	<u>1.200,00 €</u>
Unterhaltsbedarf F 2 =	2.200,00 €
abzüglich eigenes Einkommen	- 600,00 €
ergibt <u>Unterhaltsanspruch F 2</u>	<u>1.600,00 €</u>

Die Differenz der Unterhaltsansprüche zwischen F 1 und F 2 beträgt 400,- € (1.600,- € ./ 1.200,- €). Diese Differenz spiegelt nicht die Auswirkungen wider, die die eigenen Einkünfte auf den Unterhaltsanspruch von F 1 und F 2 haben.

Im Beispiel hatte F 1 ein Einkommen von 1.000,00 €. Das bedeutet, dass ihr Bedarf nach der Additionsmethode um 500,00 € durch das Eigeneinkommen höher ausfällt, als wenn sie keine Einkünfte hätte. Ihr Zahlungsanspruch ist letztlich wegen des Abzugs des Eigeneinkommens auf der Stufe der Bedürftigkeit um 500,00 € niedriger als wenn sie einkommenslos wäre.

F 2 hat 600,00 € Einkünfte. Ihr Unterhaltsbedarf ist um 300,00 € höher, ihr Zahlungsanspruch im Ergebnis von 3000,00 € niedriger als er ohne eigene Einkünfte wäre.

Im Ergebnis müsste F 1 200,00 € weniger Unterhalt als F 2 infolge der unterschiedlich hohen Eigeneinkünfte der Berechtigten (500,00 € - 300,00 €) haben.

Nach der Drittelmethode ergibt sich aber, dass F 1 1.200,00 € erhält, F 2 aber 1.600,00 €. Der Unterhalt von F 1 ist also um 400,00 € niedriger als der von F 2. F 1 würde über ihre höheren Einkünften damit teilweise den Unterhaltsanspruch der F 2 mitfinanzieren. Das bedarf der Korrektur. Der Unterhaltsbedarf von F 1 mag zwar durch die hinzugekommene Unterhaltspflicht gegenüber F 2 beeinflusst sein. F 1 und F 2 bilden aber keine Bedarfsgemeinschaft. F 1 muss nicht ihre höheren Eigeneinkünfte zur Subventionierung der Unterhaltsansprüche für F 2 einsetzen

Diese Disproportionalität der Auswirkungen unterschiedlichen Eigeneinkommens der Unterhaltsberechtigten erfordert einen Ausgleich zwischen F 1 und F 2 wie folgt:

Unterhalt F 1	1200,00 €
zuzüglich Ausgleich	+ 100,00 €
Ergibt Unterhalt	1300,00 €
Unterhalt F 2	1600,00 €
abzüglich Ausgleich	- 100,00 €
ergibt Unterhalt	1500,00 €

Jetzt hat F 1 hat 200,- € weniger Unterhalt als F2.

Das entspricht den rechnerischen Auswirkungen der unterschiedlichen Eigeneinkünfte auf die Unterhaltshöhe.

Der Halbteilungsgrundsatz wird nicht berührt. Die Bedarfsbeträge werden nicht tangiert. Das dem M verbleibende Einkommen wird nicht vermindert.

Der Ausgleich findet auf der Ebene der Bedürftigkeit statt und vermeidet lediglich, dass die Unterhaltsdiskrepanz zwischen F 1 und F2 außer Verhältnis zum Eigeneinkommen der Berechtigten steht. F1 und F2 bilden keine Bedarfsgemeinschaft.

Abstimmungsergebnis zu These 6:

Für die These stimmten: 6 Teilnehmer
gegen die These stimmten: 12 Teilnehmer
Enthaltungen: 9 Teilnehmer

7. Für den Mangelfall ist anerkannt, dass die Ersparnisse, die mit einem Zusammenleben des Pflichtigen mit seiner zweiten Ehefrau entstehen, zu einer Reduzierung des Selbstbehalts des Pflichtigen führen können. Durch die Rechtsprechung des BGH zur Berücksichtigung nahehehlicher Unterhaltspflichten bereits auf der Bedarfsebene verliert die Prüfung des Selbstbehalts seine Wirkung. Eine Reduzierung nur des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen würde nicht nur der geschiedenen Ehefrau zugute kommen, sondern auch der zweiten Ehefrau.

Es ist daher notwendig, auf der Bedarfsebene zum Ausgleich ersparter Aufwendungen anteilig den Bedarf des Pflichtigen und der mit ihm zusammenlebenden Ehefrau zu kürzen und den Bedarf der geschiedenen Ehefrau zu erhöhen. Der Arbeitskreis befürwortet eine Anhebung des Bedarfs der geschiedenen Ehefrau zwischen 6 % und 12 % und entsprechend eine Herabsetzung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und seiner mit ihm zusammenlebenden unterhaltsberechtigten Ehefrau um jeweils 3 % bis 6 %

Abstimmungsergebnis:

Für die These 17 Teilnehmer
Gegen die These: 3 Teilnehmer
Enthaltungen: 7 Teilnehmer

8. Wenn nahehehliche Einkommensverminderungen durch zusätzliche Unterhaltslasten des Unterhaltspflichtigen nach der Rechtsprechung des BGH Auswirkungen auf den Bedarf haben, gilt das in gleicher Weise, wenn auf Seiten der Unterhaltsberechtigten neue Unterhaltspflichten zu einem verminderten Einkommen führen und noch ein Unterhaltstatbestand gegeben ist, z.B. aus §§1573 II, 1572 BGB. Koppelt man die Ermittlung des Bedarfs von einer Zuordnung zum Scheidungszeitpunkt ab, gilt das in gleicher Weise für beide Unterhaltsparteien.

Abstimmungsergebnis:

Für die These: 21 Teilnehmer
Gegen die These: 2 Teilnehmer,
Enthaltungen: 2 Teilnehmer

9. Der Unterhaltsanspruch der zweiten Ehefrau des Unterhaltsschuldners, mit der er in ehelicher Lebensgemeinschaft steht, hat seine Grundlage im Anspruch auf Familienunterhalt, § 1360a BGB. Dieser sieht keine Individualansprüche der unterhaltsbedürftigen Familienmitglieder vor. Bei Konkurrenz mit Ansprüchen auf nahehehlichen Unterhalt ist es erforderlich, den Anspruch auf Familienunterhalt fiktiv in Individualansprüche am Maßstab des § 1578

BGB umzuwandeln. Die Erwerbsobliegenheiten der zweiten Ehefrau beurteilen sich dabei in gleicher Weise wie beim Trennungs- oder nachehelichen Unterhalt.

Abstimmungsergebnis zu These 9:

Für die These:	20 Teilnehmer
Gegen die These	1 Teilnehmer
Enthaltungen	4 Teilnehmer

10. Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus Ehegattenunterhalt mit Ansprüchen aus § 1615I BGB ist die Drittelmethode zur Bedarfsermittlung jedenfalls nicht uneingeschränkt anwendbar. Der Bedarf nach § 1615I BGB ermittelt sich konkret anhand der Lebensstellung der Mutter vor der Geburt des Kindes, nicht durch eine Quote aus vorhandenen Einkünften von Pflichtigem und Berechtigter. Deswegen ist die Drittelmethode nicht anwendbar, wenn der konkrete Bedarf gem. § 1615I BGB unterhalb des Drittelbedarfes liegt. Ein relatives Verhältnis sich gegenseitig bedingender konkurrierender Ansprüche ist nicht berechenbar.

Behilft man sich damit, den Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB vor der Berechnung des Ehegattenunterhalts vom Einkommen des Pflichtigen in Abzug zu bringen, führt dies dazu, dass der Anspruch aus § 1615I BGB in vollem Umfang befriedigt wird und sich im Ehegattenunterhalt stets als vorweg zu berücksichtigende Verbindlichkeit auswirkt. Eine Abmilderung der Berechnungsprobleme würde sich ergeben, wenn der Mindestbedarf bei §1615I BGB an den Ehegattenselbstbehalt von 1.000,00 € angepasst würde.

Abstimmungsergebnis:

Für die These:	12 Teilnehmer
Gegen die These:	4 Teilnehmer
Enthaltungen:	5 Teilnehmer

11. Die Drittelmethode führt in Kombination mit den verschärften Erwerbsobliegenheiten und den erweiterten Vorschriften zur Unterhaltsbegrenzung zu einer unverhältnismäßigen Benachteiligung der geschiedenen Ehefrau, insbesondere wenn in langer Ehe das klassische Rollenmodell der Hausfrauenehe praktiziert worden ist.

Dies ist insbesondere bei der Entscheidung über die Befristung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Für die These:	14 Teilnehmer
Gegen die These:	6 Teilnehmer
Enthaltungen:	5 Teilnehmer